

13. Wann ist ein Schiedsrichter im Schiedsvertrag ernannt und wann nicht?

RPD. §§ 1031, 1033 Nr. 1.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juni 1926 i. S. Gr. (Kl.) w. B. (Bekl.)
VI 52/26.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte im Jahre 1923 beim Beklagten ein Grabdenkmal bestellt. Bei der fortschreitenden Geldentwertung gerieten die Parteien wegen der Bezahlung in Streit. Sie einigten sich auf ein Schiedsgericht. Jede Partei sollte einen Schiedsrichter ernennen und, wenn die Schiedsrichter zu keiner Einigung kämen, sollte ein Obmann entscheiden. Der Kläger ernannte den Architekten Pet., der Beklagte den Hoffsteinschreinermeister B. zum Schiedsrichter. Vor dem aus diesen beiden Personen bestehenden Schiedsgericht schlossen die Parteien am 9. April 1924 einen Vergleich. Danach sollte der Beklagte das Grabmal liefern, der Kläger bestimmte Zahlungen leisten. Die Abnahme des Werks sollte durch die beiden Schiedsrichter B. und Pet. erfolgen. Am Schlusse des Vergleichs heißt es:

„Bei etwaigen Differenzen wird hierdurch noch ausdrücklich vereinbart, daß das Schiedsgericht erst dann außer Kraft tritt, wenn von beiden Parteien die oben genannten Verpflichtungen erfüllt sind, und wird der Rechtsweg in dieser Angelegenheit ausdrücklich von beiden Parteien ausgeschlossen.“

Der Kläger kam seinen Verpflichtungen aus dem Vergleich nicht nach, der Beklagte rief deshalb erneut das Schiedsgericht an. Der Schiedsrichter P. war inzwischen erkrankt und starb bald darauf. Der Beklagte ernannte nunmehr in der Person des Steinsetzmeisters R. einen neuen Schiedsrichter. Das Schiedsgericht trat zusammen, der Kläger weigerte sich aber, vor ihm zu verhandeln. Das Schiedsgericht fällt gleichwohl am 15. Dezember 1924 einen Schiedsspruch. Der jetzige Kläger wurde verurteilt, an den jetzigen Beklagten 2658,28 G.M. nebst Zinsen und Kosten zu zahlen.

Der Kläger verlangt nunmehr die Aufhebung des Schiedsspruchs wegen Unzulässigkeit des Verfahrens. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß nicht ein Fall des § 1033 Nr. 1, sondern ein Fall des § 1031 ZPO. vorliegt. Der Schiedsrichter P. ist nicht „in dem Schiedsvertrag“ ernannt worden, denn die Parteien haben ihn nicht übereinstimmend als den Träger des beiderseitigen Vertrauens zum Schiedsrichter ernannt, sondern der Beklagte hat ihn einseitig zu seinem Schiedsrichter gewählt. Die Ausführung der Revision, daß es schon genüge, um den Tatbestand des § 1033 Nr. 1 ZPO. zu erfüllen, wenn jede Partei ihren Schiedsrichter sogleich beim Abschluß des Vertrags ernenne, ist rechtsirrig. Einseitig berufene Schiedsrichter können und müssen nach ihrem Wegfall durch andere ersetzt werden. Das schreibt § 1031 ZPO. vor. Nur wenn der übereinstimmende Wille beider Parteien bestimmte Personen zu Schiedsrichtern ernannt hat, dann sieht es das Gesetz im § 1033 Nr. 1 ZPO. als die Absicht der Parteien an, daß ihr Streit auch nur durch diese bestimmten Personen entschieden werde. Dann genügt schon der Wegfall eines der so erwählten Schiedsrichter, um den ganzen Schiedsvertrag hinfällig zu machen.

Gegen die tatsächliche Würdigung des Oberlandesgerichts, daß die Parteien weder beim Abschluß des ursprünglichen Schiedsvertrags im Januar 1924 noch beim Vergleich vom 9. April 1924 den Schiedsrichter P. gemeinsam und übereinstimmend zu seinem Amte berufen haben, hat die Revision rechtliche Bedenken nicht erhoben, nach Lage der Sache auch nicht erheben können.